

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Luisenburg-Felsenlabyrinth Wunsiedel"

vom ...

Auf Grund von § 23 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

¹Das rund 2,5 km südlich von Wunsiedel liegende Felsenlabyrinth der Luisenburg sowie das ca. 0,5 km westlich von Kleinwedern gelegene Blockmeer im Stadtwald Wunsiedel, Landkreis Wunsiedel, einschließlich der südlich angrenzenden Bergkuppe werden unter der Bezeichnung "Luisenburg-Felsenlabyrinth Wunsiedel" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

²Das Naturschutzgebiet enthält einen besonders geschützten Kernbereich.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 101,5 ha und liegt in den Gemarkungen Wunsiedel sowie Tröstauer Forst-Ost.
- (2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebiets und seines Kernbereichs ergeben sich aus den Schutzgebietkarten Maßstab (M) 1:25.000 (Anlage 2) und Maßstab 1:5000 (Anlage 3), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebiets sowie seines Kernbereichs ist die Karte M 1: 5000.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,
 1. ein für das Fichtelgebirge typisches Blockmeer zu erhalten,
 2. die Felsblöcke und Verwitterungsformen des Granits vor Veränderungen zu bewahren,
 3. die standortheimische Vegetation rund um die Felsen und an den Felsblöcken zu schützen,
 4. die nicht standortheimische Waldvegetation schrittweise durch standortheimische Arten zu ersetzen,
 5. die vorhandene Biotop- und Strukturvielfalt als Lebensräume bedeutsamer Arten zu erhalten und zu entwickeln,

6. die zahlreichen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften einschließlich der notwendigen Nahrungsgrundlagen und Fortpflanzungsstätten zu sichern und vor Störungen zu schützen.

(2) Schutzzweck für das im Naturschutzgebiet liegende FFH-Gebiet 5937-304 "Luisenburg, Gipfel der Großen Kösseine und Kleines Labyrinth" ist die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands folgender Lebensraumtypen und Arten:

- Lebensraumtypen

- 8220 Silikاتفelsen mit Felsspaltvegetation
- 9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)

- Arten

- 1361 Luchs, *Lynx lynx*
- A223 Raufußkauz, *Aegolius funereus*
- A236 Schwarzspecht, *Dryocopus martius*
- A217 Sperlingskauz, *Glaucidium passerinum*

(3) Die gebietsbezogen konkretisierten Erhaltungsziele für die in Abs. 2 genannten Arten und Lebensraumtypen ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 4 Verbote

(1) ¹Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind im Gebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Insbesondere ist es daher verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zulässigen Gemein-, Eigentümer- oder Anliegergebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
8. Tiere auszusetzen,

9. Pflanzen, ihre Entwicklungsformen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen einzubringen, insbesondere Aufforstungen mit nicht standortheimischen Arten vorzunehmen,
11. Felsblöcke zu beseitigen, zu verlagern oder zu beschädigen,
12. Pflanzenschutzmittel aller Art einzusetzen oder zu düngen,
13. Sachen im Gelände zu lagern,
14. Feuer zu machen oder zu grillen,
15. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
16. Gegenstände jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,

(2) Ferner ist es verboten:

1. im Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind das Fahren von Fahrrädern und Krankenfahrstühle auf den befestigten Wegen,
2. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte,
3. zu zelten, campieren oder zu lagern,
4. zu reiten,
5. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der zulässigen Jagdausübung gem. § 5 Nr. 1 geschieht,
6. zu lärmern,
7. Tiere durch Aufsuchen, Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu stören,
8. Geocaches auszubringen,
9. in den Felsen zu klettern oder zu bouldern.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 23 Abs. 2 BNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und Weise; untersagt ist jedoch das Fällen von Biotopbäumen. Die forstwirtschaftliche Nutzung orientiert sich an der Erhaltung der Lebensraumfunktionen, der in § 3 aufgeführten Arten und Lebensgemeinschaften,

3. Notwendige Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherung, wobei dabei anfallendes Holz als stehendes oder liegendes Totholz im Bestand zu belassen ist, soweit Waldschutzgründe dem nicht entgegenstehen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt,
5. der Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Trinkwasserversorgungsanlagen der Stadtwerke Wunsiedel,
6. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Wegen,
7. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie unwesentliche Änderungen an vorhandenen baulichen Anlagen,
8. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 23 Abs. 2 BNatSchG und dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG Befreiung erteilt werden.

(2) ¹Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken. ²Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Gestattung, die auf § 6 dieser Verordnung beruht, nicht nachkommt.

§ 8 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Soweit das Nationale Naturmonument (Verordnung über das Nationale Naturmonument Luisenburg-Felsenlabyrinth Wunsiedel vom (GVBl. S., BayRS)) gleichzeitig Bestandteil dieses Naturschutzgebiets ist, bleiben die Festlegungen dieser Verordnung mit folgendem Maßgaben unberührt:

1. Im räumlichen Umgriff des Nationalen Naturmonuments werden alle Zuständigkeiten zum Vollzug dieser Verordnung von der für das Nationale Naturmonument zuständigen Verwaltung wahrgenommen.
2. Weitergehende Regelungen dieser Verordnung bleiben unberührt.
3. Befreiungen bestimmen sich ausschließlich nach der Verordnung über das Nationale Naturmonument.

§ 8a Übergangsvorschrift

Befreiungen, die bis zum nach § 4 der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Luisenburg" vom 19. Oktober 1938 Nr. 2840 a 157 (Bay. Regierungsanzeiger 1938 Ausgabe 299), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2001 (OFRABI S. 209) und § 6 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kleines Labyrinth“ vom 05. Juni 1985 (OFRABI. S. 209) erteilt wurden, gelten bis zu ihrem Ablauf als Befreiung nach § 6 dieser Verordnung.

§9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

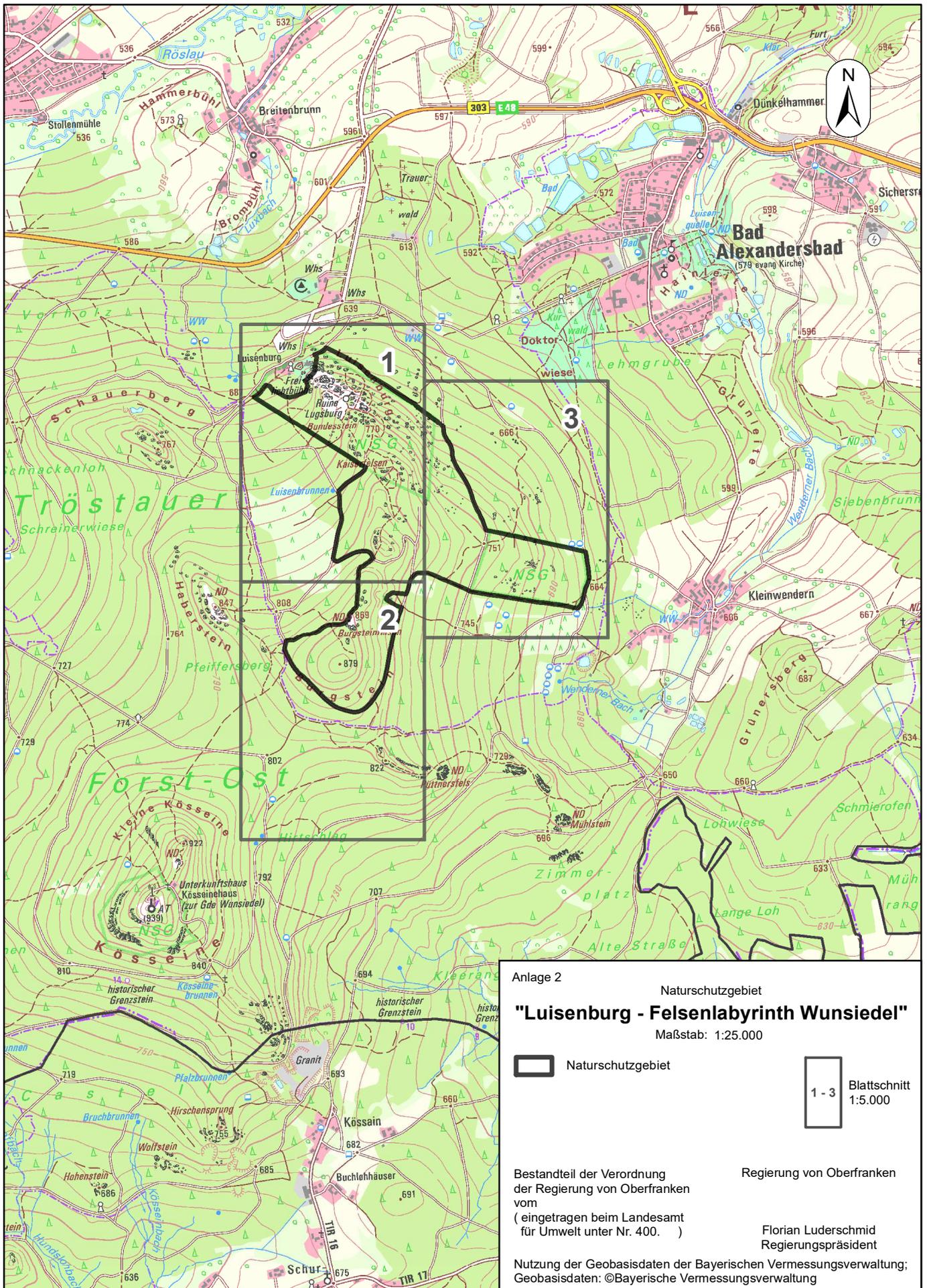
(2) Mit Ablauf des treten die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Luisenburg" vom 19. Oktober 1938 Nr. 2840 a 157 (Bay. Regierungsanzeiger 1938 Ausgabe 299), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2001 (OFRABI S. 209) sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kleines Labyrinth“ vom 05. Juni 1985 (OFRABI. S. 209) außer Kraft.

Bayreuth, ...
Regierung von Oberfranken

Anlage 1
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Luisenburg-Felsenlabyrinth Wunsiedel"

Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele:

1. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation. Erhaltung der unterschiedlichen Ausprägungen des Lebensraumtypen (Exposition, Beschattung, Dynamik, Substrataufbau) mit seinen charakteristischen Habitatelementen und Vegetationsstrukturen. Erhaltung der Störungsfreiheit der Felslebensräume.
2. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der montanen bodensauren Fichtenwälder der höchsten Erhebungen des südlichen Fichtelgebirgszuges in ihrer besonderen Naturnähe. Erhalt der hohen Mengen an Alt- und Totholz sowie Erhalt bzw. Wiederherstellung einer ausreichenden Anzahl an Biotopbäumen. Erhalt des hohen Strukturereichtums als Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der montanen Stufe.
3. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population des Luchses. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der großflächigen, unzerschnittenen und strukturreichen Wälder des Hohen Fichtelgebirges. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Vernetzung und des Verbundes innerhalb von Wäldern und zwischen den Waldgebieten im Fichtelgebirge. Erhaltung bzw. Wiederherstellung von ungestörten Blockhalden, Felskomplexen und Prozessschutzflächen in den Vorkommensgebieten des Luchses. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausreichenden Nahrungsangebots.



Anlage 2
 Naturschutzgebiet
"Luisenburg - Felsenlabyrinth Wunsiedel"
 Maßstab: 1:25.000

 Naturschutzgebiet

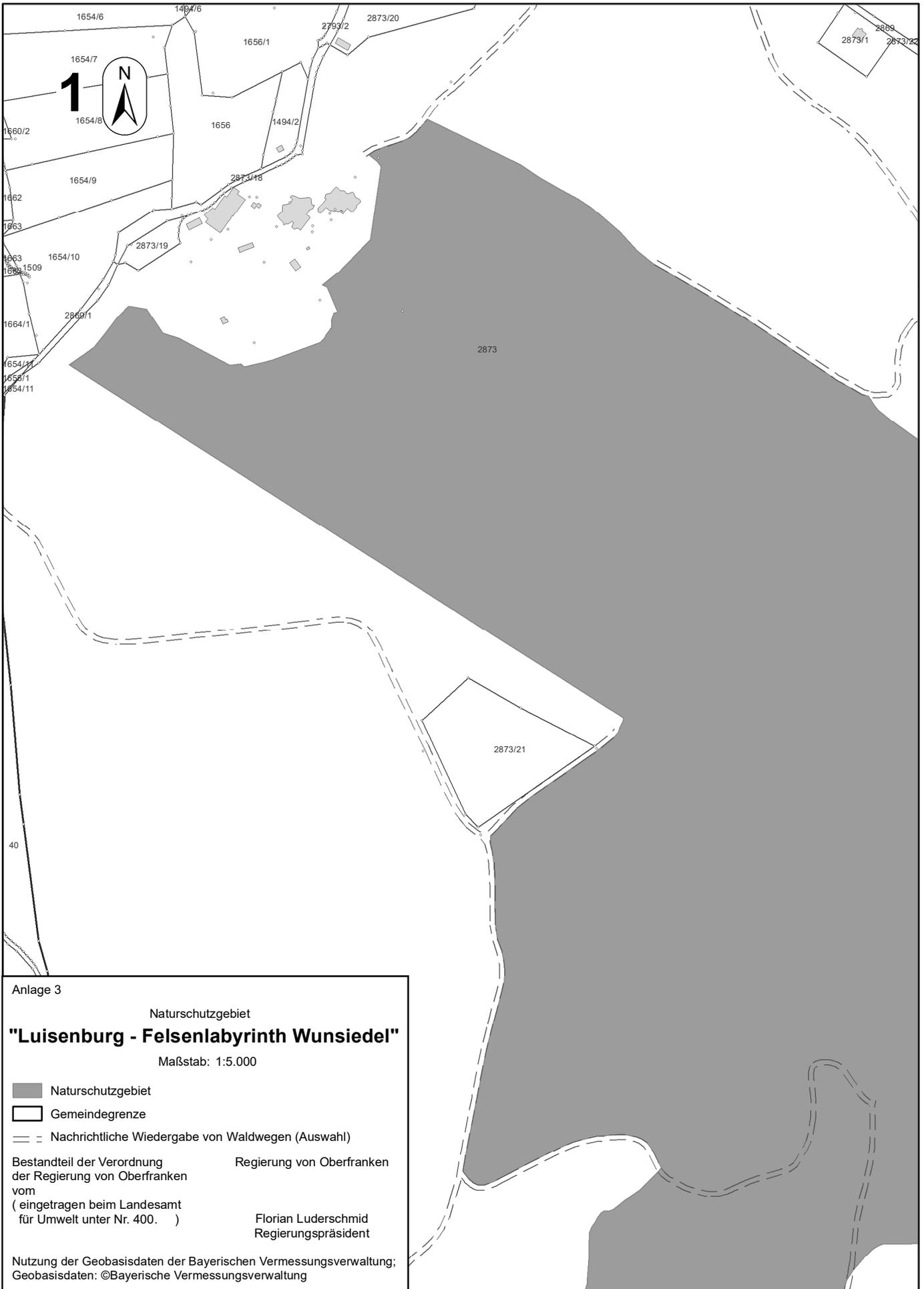
 Blattschnitt
 1 - 3
 1:5.000

Bestandteil der Verordnung
 der Regierung von Oberfranken
 vom
 (eingetragen beim Landesamt
 für Umwelt unter Nr. 400.)

 Regierung von Oberfranken

 Florian Luderschmid
 Regierungspräsident

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
 Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung



Anlage 3

Naturschutzgebiet

"Luisenburg - Felsenlabyrinth Wunsiedel"

Maßstab: 1:5.000

■ Naturschutzgebiet

□ Gemeindegrenze

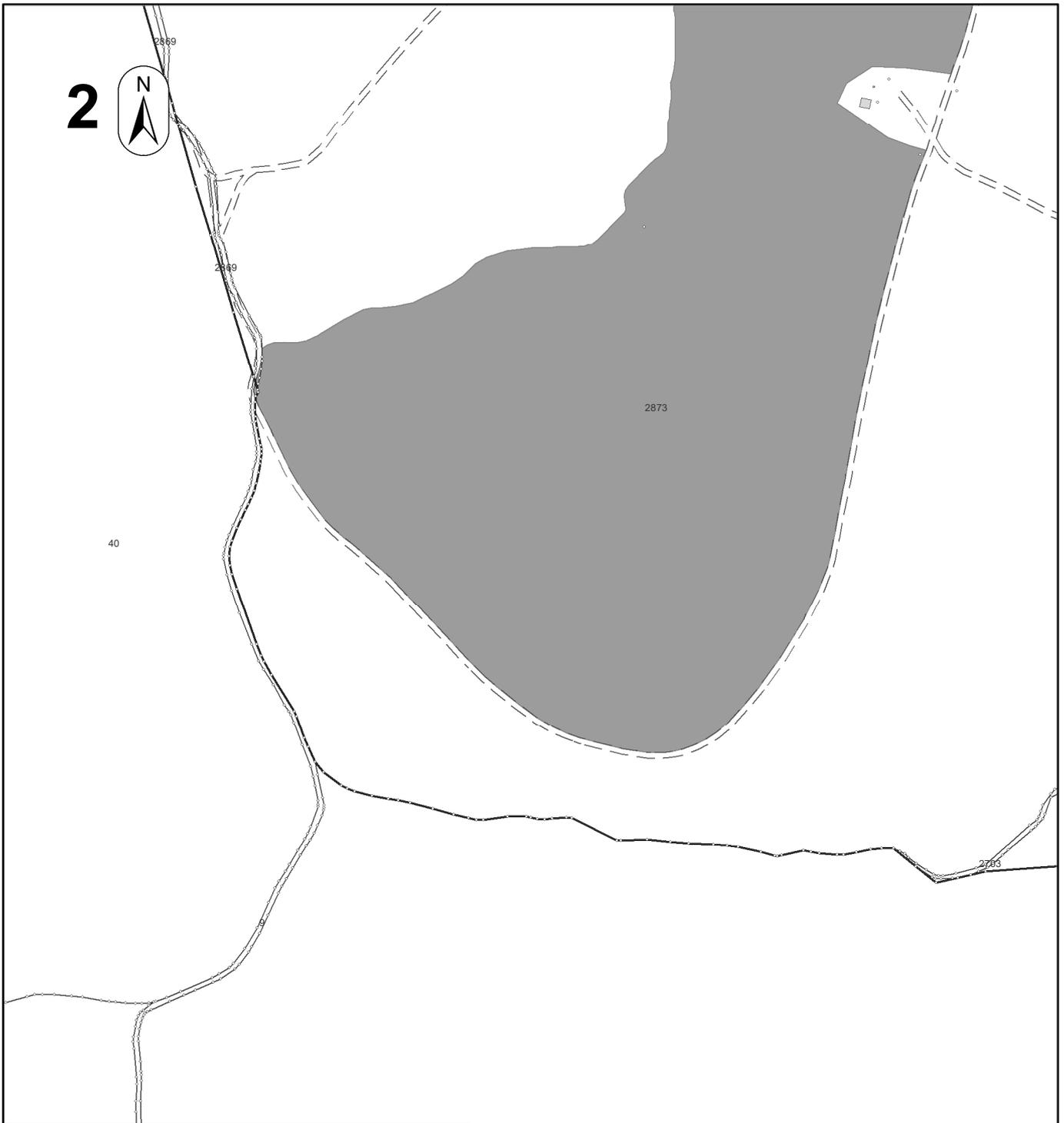
--- Nachrichtliche Wiedergabe von Waldwegen (Auswahl)

Bestandteil der Verordnung
der Regierung von Oberfranken
vom
(eingetragen beim Landesamt
für Umwelt unter Nr. 400.)

Regierung von Oberfranken

Florian Luderschmid
Regierungspräsident

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung



Anlage 3

Naturschutzgebiet

"Luisenburg - Felsenlabyrinth Wunsiedel"

Maßstab: 1:5.000

- Naturschutzgebiet
- Gemeindegrenze
- Nachrichtliche Wiedergabe von Waldwegen (Auswahl)

Bestandteil der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom (eingetragen beim Landesamt für Umwelt unter Nr. 400.)

Regierung von Oberfranken
Florian Luderschmid
Regierungspräsident

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung

105

3



Anlage 3

Naturschutzgebiet

"Luisenburg - Felsenlabyrinth Wunsiedel"

Maßstab: 1:5.000

■ Naturschutzgebiet

□ Gemeindegrenze

--- Nachrichtliche Wiedergabe von Waldwegen (Auswahl)

Bestandteil der Verordnung
der Regierung von Oberfranken
vom
(eingetragen beim Landesamt
für Umwelt unter Nr. 400.)

Regierung von Oberfranken

Florian Luderschmid
Regierungspräsident

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung

